

Systematische Rechtssammlung

Nr. 6.4.1.1.1

Ausgabe vom 1. August 2018

**Verordnung über die Verkehrskommission der Stadt
Luzern (VKL)**

vom 18. Oktober 2000

Der Stadtrat von Luzern,

gestützt auf Art. 37 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom
7. Februar 1999 ¹,

beschliesst:

¹ sRSL 0.1.1.1.1

Art. 1² *Zweck und Aufgabe*

¹ Als Fachorgan besteht eine Verkehrskommission der Stadt Luzern (VKL).

² Die VKL nimmt zuhanden der zuständigen Behörden Stellung zu bedeutsamen verkehrspolitischen Fragen und zu allen Verkehrsplanungen und -massnahmen, die für die Stadt Luzern wichtig sind. Diese Stellungnahmen haben empfehlenden Charakter. Die Kommission kann im Zusammenhang mit Verkehrsfragen und -problemen von sich aus Empfehlungen an den Stadtrat beschliessen.

³ Die VKL ist ein Organ, um den Austausch mit den wichtigsten Anspruchsgruppen zu pflegen. Die Mitglieder informieren ihre Organisationen/Gremien unter Einhaltung von Art. 8 in geeigneter Weise.

Art. 2³ *Zusammensetzung*

¹ Die VKL setzt sich aus Mitgliedern der folgenden Organisationen/ Gremien zusammen:

- 3 Mitglieder aus dem Kantonsrat
- 1 Mitglied pro Fraktion des Grossen Stadtrates
- je 1 Mitglied
 - Automobilclub der Schweiz (ACS)
 - Touringclub der Schweiz (TCS)
 - Verkehrsclub der Schweiz (VCS)
 - IG Öffentlicher Verkehr (IGöV)
 - Pro Velo
 - Schweizerischer Nutzfahrzeugverband (ASTAG)
 - IG Stadtverkehr und Wirtschaft
 - Verband städtischer Quartiervereine
 - Wirtschaftsverband Stadt Luzern (WVL)
 - Haus- und Grundeigentümerverband
 - Luzerner MieterInnenverband (LMV)
 - Fussverkehr Region Luzern
 - City Vereinigung Luzern

² Fassung gemäss Änderung vom 20. November 2013, in Kraft seit 1. Dezember 2013.

³ Fassung gemäss Änderung vom 23. November 2016, in Kraft seit 1. Dezember 2016.

² Die Mitglieder der VKL sollten Wohnsitz oder Arbeitsplatz in der Stadt Luzern haben. Die Vertreterinnen und Vertreter des Kantonsrates sollten das politische Spektrum abdecken und vorzugsweise Mitglied der Kommission Verkehr und Bau sein. Aus dem Grossen Stadtrat kann pro Fraktion ein Mitglied delegiert werden. Nach Möglichkeit sollten es Mitglieder der Baukommission sein.

Art. 3⁴ *Entschädigung*

Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder richtet sich nach der geltenden Verordnung über die Sitzungsgelder und Entschädigungen von Kommissionen.

Art. 4 *Wahl*

¹ Der Präsident oder die Präsidentin, der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin sowie die Mitglieder der VKL werden vom Stadtrat gewählt.

² Präsident oder Präsidentin der VKL ist in der Regel der Präsident oder die Präsidentin bzw. der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin der Baukommission des Grossen Stadtrates.

Art. 5⁵ *Einladungen*

¹ Die VKL wird im Auftrag des Kommissionspräsidenten oder der -präsidentin durch das Sekretariat der Kommission (vgl. Art. 9) zu den Sitzungen eingeladen.

² Mit der Einladung werden die Traktanden bekannt gegeben und Unterlagen zugestellt, die der Sitzungsvorbereitung dienen.

Art. 6⁶ *Weitere Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer*

¹ Der Direktorin oder der Direktor der für die Mobilität zuständigen Direktion und der oder die Bereichsleiter/in Mobilität nehmen von Amtes wegen in der Regel immer an den Sitzungen der VKL teil.

⁴ Fassung gemäss Änderung vom 15. Juni 2016, in Kraft seit 1. Juli 2016.

⁵ Fassung gemäss Änderung vom 23. November 2016, in Kraft seit 1. Dezember 2016.

⁶ Fassung gemäss Änderung vom 24. Januar 2018, rückwirkend in Kraft seit 1. Januar 2018.

²Weitere interne und externe Fachleute, insbesondere solche des Kantons, des Regionalplanungsverbandes, des Verkehrsverbunds Luzern und der Agglomerationsgemeinden, sowie Vertreter/innen der von einer Planung oder Massnahme besonders betroffenen Quartiere werden nach Bedarf und im Einvernehmen mit dem Kommissionspräsidenten oder der -präsidentin eingeladen.

³Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Abs. 1 und 2 haben alle beratende Stimme.

Art. 7 *Beschlussfähigkeit*

¹Die VKL ist beschlussfähig, wenn mindestens 9 ihrer Mitglieder anwesend sind.

²Eine Stellvertretung an den Sitzungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Für Mitglieder der Baukommission des Grossen Stadtrates ist sie im Rahmen von Art. 59 Abs. 3 des Geschäftsreglements des Grossen Stadtrates vom 11. Mai 2000 möglich.

³Die Kommission fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Kommissionsmitglieder. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten oder der Präsidentin doppelt.

Art. 8⁷ *Information*

¹Die Verhandlungen der VKL und deren Ergebnis sind vertraulich. Die Berichterstattung in den Fraktionen des Grossen Stadtrates und in den vertretenen Organisationen ist zulässig, sofern die Kommission für den Einzelfall die Berichterstattung nicht ausdrücklich ausschliesst.

²Die Information der Öffentlichkeit erfolgt nach Bedarf durch den Kommissionspräsidenten oder die -präsidentin im Einvernehmen mit der Direktorin oder dem Direktor der für die Mobilität zuständigen Direktion.

⁷ Fassung gemäss Änderung vom 24. Januar 2018, rückwirkend in Kraft seit 1. Januar 2018.

Art. 9⁸ *Sekretariat*

¹ Das Sekretariat der VKL wird vom Tiefbauamt geführt.

² Die Kurzprotokolle der Sitzungen erstellt die Stadtkanzlei im Auftrag des Sekretariats der VKL. Die Protokolle werden allen Kommissionsmitgliedern zugestellt. Sie haben vertraulichen Charakter.

Art. 10 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die Wegleitung für die Verkehrskommission der Stadt Luzern vom 14. Oktober 1998 wird aufgehoben.

Art. 11 *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt rückwirkend am 1. September 2000 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen. ⁹

Luzern, 18. Oktober 2000

Namens des Stadtrates

Urs W. Studer
Stadtpräsident

Toni Göpfert
Stadtschreiber

⁸ Fassung gemäss Änderung vom 23. November 2016, in Kraft seit 1. Dezember 2016.

⁹ Veröffentlicht im Kantonsblatt vom 4. November 2000.

Tabelle der Änderungen der Verordnung über die Verkehrskommission der Stadt Luzern (VKL) vom 18. Oktober 2000

Nr.	B+A / StB	Datum	Kantons- blatt Seite	Geänderte Stellen	Art der Änderung	Inkraft- treten
1.	StB 1112	22.10.03	1.11.03 2761	Art. 2	geändert	1.11.03
2.	StB 1148	12.12.07	29.12.07 3584	Art. 2	geändert	1.1.08
3.	StB 89	28.1.09	7.2.09 327	Art. 2	geändert	1.2.09
4.	StB 219	17.3.10	27.3.10 872	Art. 2, Art. 6	geändert	1.5.10
5.	StB 892	20.11.13	30.11.13 3619	Art. 1, Art. 2, Art. 8	geändert	1.12.13
6.	StB 336	15.6.16	25.6.16 1915	Art. 3	geändert	1.7.16
7.	StB 662	23.11.16	3.12.16 3446	Art. 2, Art. 5, Art. 6, Art. 9	geändert	1.12.16
8.	StB 14	24.1.18	3.2.18 329	Art. 6, Art. 8	geändert	1.1.18